

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13042 –**

Entwicklung der Finanzmarktaufsicht

1. Welche internationalen Initiativen, die eine stringendere Kontrolle der Finanzmärkte zum Ziel hatten, sind seit Beginn der 14. Legislaturperiode von der Bundesregierung ausgegangen, zu welchen konkreten Ergebnissen haben die einzelnen Initiativen jeweils geführt, und welche dieser Initiativen lassen sich jeweils den Bundesministern der Finanzen Oskar Lafontaine, Hans Eichel bzw. Peer Steinbrück zuordnen?

Die Fragen 1 und 2 betreffen Sachverhalte, die bis in das Jahr 1998 zurückreichen. Der mit diesen Fragen verbundene umfangreiche Rechercheaufwand würde den vorgegebenen Zeitrahmen bei Weitem überschreiten. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

2. Wann wurden die einzelnen Initiativen jeweils gestartet, und wie ist der jeweilige Sachstand?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie hat sich seit 1998 die Anzahl der jährlich von den Behörden der Finanzaufsicht ermittelten Gesetzesverstöße verändert, und in wie vielen Fällen wurden jeweils Sanktionen verhängt bzw. Strafanzeige erstattet?

a) Bereich Bankenaufsicht

Das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) kennt eine Reihe von Vorschriften, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit sein kann (§§ 56 und 59 KWG). Darüber hinaus sind gewisse Handlungen oder Unterlassungen als Straftatbestände klassifiziert (§§ 54 bis 55b KWG). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Bereich der Bankenaufsicht seit 2004 insgesamt fünf Bußgeldverfahren geführt (2004: 2; 2005: 0; 2006: 1; 2007: 1; 2008: 1; 2009: bisher 0).

Ferner gab es ausweislich der BaFin-Jahresberichte in 2004 199, in 2005 195, in 2006 85, in 2007 72 und in 2008 73 gravierende Beanstandungen sowie in 2004 37, in 2005 39, in 2006 17, in 2007 13 und in 2008 drei Maßnahmen gegen Geschäftsleiter.

b) Bereich Versicherungsaufsicht

Nach Mitteilung der BaFin wurden im Versicherungsbereich sieben „harte“ Sanktionsmaßnahmen ergriffen:

Einsetzung eines Sonderbeauftragten, § 83a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG): drei Fälle,

Verlangen, Geschäftsleiter abuberufen, § 87 Absatz 6 VAG: ein Fall,

Verwarnung von Geschäftsleitern (erst seit 2004 möglich), § 87 Absatz 6 VAG: drei Fälle.

Eine darüber hinausgehende allgemeine statistische Erfassung von Gesetzesverstößen existiert in der BaFin nicht.

c) Bereich Wertpapieraufsicht (WA)

Im Bereich Wertpapieraufsicht der BaFin bzw. dem früheren Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel stieg die Zahl von festgestellten Verstößen gegen bußgeld- oder strafbewehrte Normen von 118 in 1998 mit wenigen Ausnahmen kontinuierlich auf 823 Fälle 2008. Diese starke Zunahme ist zum einen auf die in den letzten Jahren erfolgte Verschärfung der Wertpapierregulierung, verbunden mit der Einführung neuer Straf- und Bußgeldtatbestände zurückzuführen, im Bereich der Straftaten jedoch auch auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Anzahl der verhängten Geldbußen bewegte sich in diesem Zeitraum zwischen 21 und 126, die Anzahl der erstatteten Strafanzeigen in Marktmanipulations- und Insiderfällen zwischen 13 und 59 Fällen. Darüber hinaus wurde jährlich in ein bis drei Fällen Anzeige im Zusammenhang mit sonstigen Straftaten, die im Rahmen der WA festgestellt wurden, bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

d) Bereich Querschnitt/Innere Verwaltung

Eine Statistik über Gesetzesverstöße wird im Bereich Querschnitt/Innere Verwaltung der BaFin nicht geführt. Aussagekräftige Zahlen könnten nur in Teilbereichen und nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund beschränken sich die folgenden Zahlen auf im zur Verfügung stehenden Zeitraum ermittelbaren Verwarnungen und Bußgelder (Strafanzeigen wurden in den letzten Jahren nur in sehr wenigen Fällen erstattet):

Im Bereich Geldwäscheprevention Banken wurden in den Jahren 2004 bis heute folgende Verwarnungen an beaufsichtigte Unternehmen ausgesprochen: 2004: 3; 2005: 12; 2006: 10; 2007: 16; 2008: 14; bis 3/2009: 9.

Im Bereich Geldwäsche wurden nahezu keine Bußgeldbescheide erlassen. Der Bereich Verfolgung unerlaubter Geschäfte hat von dieser Möglichkeit lediglich vor einigen Jahren in einer Zahl von gleichgelagerten Sonderfällen Gebrauch gemacht. Da bei der Bekämpfung unerlaubter Geschäfte die Verhängung von Bußgeldern jedoch nur als ein Randinstrument im Vergleich zu Untersagungen und nur in besonders geeigneten Fallkonstellationen angezeigt ist, liegen keine aussagekräftigen Zahlen vor.

4. Wie viele Gesetzesverstöße im Bereich der Finanzaufsicht wurden jährlich, bezogen auf die letzten fünf Jahre, jeweils von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Deutschen Bundesbank festgestellt?

a) BaFin

Siehe die Ausführungen zu Frage 3, die auch den Zeitraum der letzten fünf Jahre umfassen.

b) Deutsche Bundesbank

Über die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten sowie die ggf. von der BaFin deswegen ergriffenen Maßnahmen führt die Deutsche Bundesbank keine Statistik. Zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist nach § 60 KWG die BaFin; im Übrigen sind die Staatsanwaltschaften zuständig.

5. Wie hat sich die Anzahl der innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit der Finanzmarktaufsicht beschäftigten Personen in den einzelnen Jahren seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert, und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Dienststränge von Angestellten und Beamtinnen/Beamten?

Bei den nachstehenden Zahlenangaben handelt es sich um Schätzwerte, da die einzelnen Arbeitskräfte innerhalb ihres Referats zumeist noch mit weiteren Aufgaben betraut waren, die nicht der „Finanzmarktaufsicht“ zuzuordnen sind. Die einzelnen Aufgabenanteile sind nicht ermittelbar.

Jahr	Personen insgesamt	davon höherer Dienst	davon gehobener Dienst
1998	6,5	5,0	1,5
1999	6,5	5,0	1,5
2000	6,5	5,0	1,5
2001	7,5	5,5	2,0
2002	14,5	9,5	5,0
2003	15,0	10,0	5,0
2004	15,0	11,0	4,0
2005	11,0	9,0	2,0
2006	11,0	9,0	2,0
2007	11,0	9,0	2,0
2008	15,0	12,0	3,0
2009	25,0	20,0	5,0

6. Wie hat sich die Anzahl der bei der BaFin bzw. Deutschen Bundesbank mit Aufgaben der Finanzaufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Jahren seit 2002 verändert, und welchen Dienststränge waren bzw. sind diese jeweils zuzuordnen?

a) BaFin

Für die BaFin insgesamt ergeben sich folgende Zahlen:

BaFin	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	SU/EZ/AO*
Beamte									
hD	465,5	548,5	605	634	647,5	684,5	685,5	823,5	23
gD	430,5	520,5	523,5	537,5	545,5	554,5	554,5	638,5	3
mD	101	140	140	151	172	62	62	62	
eD	16	22	22	10	10	10	10	10	
Summe	1 013	1 231	1 290,5	1 332,5	1 375	1 311	1 312	1 534	26
Angestellte									
hD	3	3	3	4	4	4	4	4	2
gD	33,5	34,5	32,5	33	34	102	103	103	
mD	183,5	204,5	204,5	209,5	191,5	244,5	248,5	260,5	11
eD	19	7	7	2		8	8	9	
Summe	239	249	247	248,5	229,5	358,5	363,5	376,5	13
Arbeiter	25	25	23	15	16				
Gesamt	1 277	1 505	1 560,5	1 596	1 620,5	1 669,5	1 675,5	1 910,5	39

* Aktuell befinden sich insgesamt 39 Beschäftigte im Sonderurlaub (SU), in Elternzeit (EZ) oder wurden abgeordnet (AO) und sind daher in den Zahlen für 2009 nicht enthalten.

b) Deutsche Bundesbank

Für die Bankenaufsicht der Deutschen Bundesbank ergeben sich folgende Zahlen:

Bundesbank	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
hD	218,2	240,2	271,4	312,1	306,8	305,8	291,5	288,3
gD	412,1	412,4	412,8	540,8	574,2	567,8	538,9	524,9
mD	203,2	201,2	205,7	209,0	186,9	179,2	178,1	179,4
eD	1,0	1,0	1,0	1,0	–	0,5	0,5	0,5
gesamt	834,5	854,8	922,9	1 062,9	1 067,9	1 053,3	1 009,0	993,1

7. Welche Berichte bzw. Vorgänge aus dem Bereich der Finanzaufsicht werden im BMF üblicherweise an den jeweils zuständigen Unterabteilungsleiter, Abteilungsleiter bzw. den Staatssekretär weitergeleitet?

Dies richtet sich nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (vgl. § 13 Absatz 3 Nummer 1), Geschäftsgangsvermerken sowie Inhalt und politischer Bedeutung des Berichts bzw. Vorgangs.

8. Welche Gesetzesänderungen bzw. Verordnungen seit Beginn der 14. Legislaturperiode im Bereich der Finanzmarktregulierung hatten explizit eine Verschärfung der Finanzmarktaufsicht zum Gegenstand, und wie hoch ist die Gesamtzahl der im Bereich der Finanzmarktaufsicht seit Beginn der 14. Legislaturperiode erlassenen Verordnungen bzw. beschlossenen Gesetze?

Eine genaue Ermittlung der Gesamtzahl der Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen erfordert eine detaillierte Abgleichung aller Gesetzgebungsvorhaben, was in der zur Verfügung stehenden Zeit gegenwärtig nicht geleistet werden kann. Aufgeteilt auf die Aufsichtsbereiche stellen sich die Gesetzes- und Verordnungsänderungen wie folgt dar:

a) Bereich Bankenaufsicht

Im Bereich Bankenaufsicht wurden das KWG, das Gesetz über Bausparkassen und das Pfandbriefrecht mehrfach geändert.

Von den zum Teil sehr umfangreichen KWG-Änderungen brachten 13 zusätzliche Regulierungen bzw. Anforderungen für die Institute mit sich.

Umfassende Änderungen erfuhr das KWG durch das Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 (Kapitaladäquanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl. I S. 2606): Mit dem Gesetz wurden die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten zum 1. Januar 2007 in deutsches Recht umgesetzt. Dies führte zu qualitativ höherwertigen Aufsichtsstandards und zu einer Umsetzung der risikoorientierten Aufsicht. In diesem Zusammenhang wurden auch die Solvabilitätsverordnung und die Liquiditätsverordnung neu erlassen und die Großkredit- und Millionenkreditverordnung neu gefasst. Unter dem Aspekt Verschärfung sind ferner die Anzeigenverordnung (AnzV), die im Jahr 2009 neu geschaffene Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV), die Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) sowie die Beleihungswertermittlungsverordnung zu nennen. Die Änderung der Länderrisikoverordnung führte dagegen nicht zu zusätzlichen Anforderungen.

b) Bereich Versicherungsaufsicht

Das VAG wurde unter Federführung des BMF siebenmal geändert. 29 Verordnungen wurden erlassen bzw. geändert. Unter dem Aspekt der „Verschärfung“ sind folgende Gesetze zu nennen:

- Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), (Umsetzung der EG-Versicherungsgruppen-Richtlinie)
- Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010)), (Verschärfung der Rückversicherungsaufsicht und der Inhaberkontrolle)
- Gesetz zur Änderung des VAG und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), (Verschärfung der Rückversicherungsaufsicht)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610)

- Achstes Gesetz zur Änderung des VAG sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923), (Verschärfung der Rückversicherungsaufsicht)
- Neuntes Gesetz zur Änderung des VAG vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248), (neue Vorgaben zum Risikomanagement, verschärfte Prüfung bei Bestandsübertragungen (letzteres erfolgte zur Umsetzung eines BVerfG-Urteils))
- Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie vom 12. März 2009, (BGBl. I S. 470), (Verschärfung der Kontrolle von Inhabern bedeutender Beteiligungen)

Im Verordnungsbereich ist die Inhaberkontrollverordnung, mit der die Beteiligungsrichtlinie weiter umgesetzt wurde, hervorzuheben.

c) Bereich Wertpapieraufsicht

Folgende seit Beginn der 14. Legislaturperiode erlassenen Gesetze betreffen den Bereich der Wertpapieraufsicht

- Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822)
- Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310)
- Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010)
- Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630)
- Bilanzkontrollgesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408)
- Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698)
- Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426)
- Kapitaladäquanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606)
- Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10)
- Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz – FRUG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330)
- Investmentänderungsgesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089)
- Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 493)
- Risikobegrenzungsgesetz vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666)
- Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470)
- Investmentmodernisierungsgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676)
- Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914)
- Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672)

Eine Verschärfung der Wertpapieraufsicht sahen die folgenden Gesetze vor:

- Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), (Einführung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, WpÜG)

- Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), (Unterwerfung der Betreiber aller alternativen Handelssysteme einer Anzeigepflicht und börsenähnlicher Einrichtungen darüber hinaus einer Rechts- und Marktaufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder)
- Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630), (Erweiterung der Befugnisse der BaFin zur Durchsetzung der Ge- und Verbote des Gesetzes über den Wertpapierhandel – WpHG, Zusammenfassung in einer Norm)
- Bilanzkontrollgesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) (Einführung eines neuen Systems zur Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften durch börsenzugelassene Unternehmen („Enforcement“))
- Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), (BaFin wird zur zentralen zuständigen Prospektprüfstelle sowohl für öffentlich angebotene Wertpapiere als auch für solche Wertpapiere, die zur Börse zugelassen werden sollen)
- Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) (Ausweitung des Anwendungsbereichs des WpÜG)
- Kapitaladäquanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), (Erweiterung der Prüfungspflicht gemäß § 36 WpHG auf das Depotgeschäft)
- Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), (Überwachung der Informationspflichten von sämtlichen Emittenten an organisierten Märkten unabhängig von einer Börsenzulassung durch die BaFin nach dem Herkunftsstaatsprinzip)
- FRUG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), (Anlageberatung, Vermittlung von Investmentfonds, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warenderivaten und Betrieb von multilateralen Handelssystemen – MTFs werden zu eigenständigen, der vollen Aufsicht der BaFin unterliegenden Wertpapierdienstleistungen)
- Risikobegrenzungsgesetz vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666), (Verpflichtung des Bieters, der BaFin innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle über eine Zielgesellschaft eine Angebotsunterlage zu übermitteln)

Zudem betreffen folgende seit Beginn der 14. Legislaturperiode erlassenen Verordnungen den Bereich der WA:

- Finanzanalyseverordnung – Verordnung über die Analyse von Finanzinstrumenten vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3522)
- Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung – Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Marktmanipulation vom 1. März 2005 (BGBl. I S. 515)
- Marktzugangsangabenverordnung – Verordnung über die erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bei einem Erlaubnis Antrag nach § 37i des WpHG und einer Anzeige nach § 37m WpHG vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2576)
- Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung – Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/14/EG der EU-Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408)

- Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung – Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen betreffend Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen nach dem Verkaufsprospektgesetz vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873)
- Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464)
- Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung – Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36 WpHG vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515)
- Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432)
- Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung – Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem WpHG vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376)
- Wertpapierprospektgebührenverordnung – Verordnung über die Erhebung von Gebühren nach dem Wertpapierprospektgesetz vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875)
- WpÜG-Angebotsverordnung – Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263)
- WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung – Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 WpÜG vom 17. Juli 2006 (BGBl. I S. 1698)
- WpÜG-Beaufsichtigungsmittelungsverordnung – Verordnung über den Zeitpunkt sowie den Inhalt und die Form der Mitteilung und der Veröffentlichung der Entscheidung einer Zielgesellschaft nach § 1 Absatz 5 Satz 1 und 2 WpÜG vom 13. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2266)
- WpÜG-Beiratsverordnung – Verordnung über die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder und das Verfahren des Beirats bei der BaFin vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4259)
- WpÜG-Gebührenverordnung – Verordnung über Gebühren nach dem WpÜG vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267)
- WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung – Verordnung über die Zusammensetzung und das Verfahren des Widerspruchsausschusses bei der BaFin vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4261).

Manche dieser Verordnungen sind seit dem jeweils angegebenen Datum ihrer ersten Bekanntmachung – teilweise mehrfach – geändert worden.

Ferner hat die BaFin in dem vorgenannten Zeitraum im Investmentbereich auf der Grundlage des KWG bzw. des Investmentgesetzes folgende Verordnungen erlassen:

- Prüfungsberichtsverordnung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3690), die auf Kapitalanlagegesellschaften seit Inkrafttreten des Investmentänderungsgesetzes aufgrund Wegfalls der Kreditinstitutseigenschaft für Kapitalanlagegesellschaften nicht mehr anwendbar ist (und insoweit durch die Investment-Prüfungsberichtsverordnung ersetzt wurde)
- Derivateverordnung vom 6. Februar 2004 (BGBl. I S. 153)

- Investmentmeldeverordnung vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 1050), aufgehoben durch Artikel 8 des Investmentänderungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089)
- Anteilklassenverordnung vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 986)
- Investment-Prüfberichtsverordnung vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2467).

d) Bereich Bekämpfung der Geldwäsche

- Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690 ff.)
- EG-Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers vom 16. November 2006 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. Dezember 2006 L 345I).

9. Auf welches Volumen addieren sich die Be- bzw. Entlastungswirkungen für Unternehmen der seit Beginn der 14. Legislaturperiode im Bereich der Finanzmarktregulierung beschlossenen Gesetzesvorhaben?

Aufgrund der Vielzahl der durch die in der Antwort zu Frage 8 genannten Gesetze und Verordnungen neu geschaffenen Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen ist in der Gesamtschau eine zusätzliche Kostenbelastung festzustellen. Deren Volumen kann jedoch nicht beziffert werden, da eine Berechnung nach dem Standardkostenmodell nur die Informationspflichten betrifft und zudem erst in der 16. Legislaturperiode mit der Erhebung begonnen wurde.

10. Wie hat sich seit Beginn der 14. Legislaturperiode die Prüffrequenz bzw. -wahrscheinlichkeit für der Finanzaufsicht unterliegende Unternehmen geändert?

a) Bereich Bankenaufsicht

Nach Angaben der BaFin ergibt sich in den Jahren 2004 bis 2008 für die von der BaFin beaufsichtigten Kreditinstitute eine durchschnittliche Prüffrequenz von 3,81 Jahren pro Institut. Diese Frequenz bezieht sich nur auf von der BaFin veranlasste Prüfungen.

b) Bereich Versicherungsaufsicht

Die Prüffrequenz hängt von den jeweils aktuellen Prüfungsschwerpunkten und Intensitäten ab und berücksichtigt die interne Risikomatrix. Im aktuellen Durchschnitt werden zwischen 60 und 80 Versicherer vor Ort pro Jahr geprüft.

c) Bereich Wertpapieraufsicht

Prüfungen nach §§ 35 und 36 WpHG:

Zu Beginn der 14. Legislaturperiode waren Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem damals geltenden § 36 WpHG einmal jährlich auf die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln der §§ 9 und 31 ff. WpHG zu überprüfen. Mit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz 2002 wurde die Möglichkeit eines Antrags auf Befreiung von der jährlichen Prüfung und damit Umstellung auf einen zweijährigen Rhythmus geschaffen. Nach einer weiteren Änderung der Prüfungsbefreiungskriterien 2005 ist für Institute, die eine Befreiung in Anspruch nehmen, jedes zweite, dritte oder vierte Geschäftsjahr eine Prüfung durchzuführen, je nach Art und Umfang der Geschäfte. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Befreiung von der jährlichen Prüfung nur gewährt wird,

wenn diese im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint. Dies bedeutet, dass die Befreiung regelmäßig nur bei Instituten mit geringem Geschäftsumfang und damit auch geringer Bedeutung für den Finanzdienstleistungssektor erteilt wird, bei denen die Kostenbelastung einer jährlichen Prüfung im Verhältnis zum Umsatz unverhältnismäßig wäre. Die Anzahl der durchgeführten Sonderprüfungen nach § 35 WpHG schwankte in den Jahren 1998 bis 2008 zwischen eins und acht.

Prüfungen der Unternehmensabschlüsse nach den §§ 37n ff. WpHG:

Die seit 2005 durch das Bilanzkontrollgesetz eingeführten Prüfungen in den Verfahren zur Überwachung von Unternehmensabschlüssen (Enforcement) werden von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und der BaFin durchgeführt, wobei die Hauptprüfungstätigkeit und auch die Stichprobenziehung durch die DPR erfolgen. Seit der Einführung zum 1. Juli 2005 sind die Anzahl der Prüfungen und damit Prüffrequenz und Wahrscheinlichkeit überwiegend gleich bleibend.

d) Bereich Bekämpfung der Geldwäsche (GW)

Für den Bereich GW ist festzustellen, dass sich die Zahl der Sonderprüfungen in den von GW beaufsichtigten Unternehmen in den letzten Jahren konstant im Minimalbereich bewegt hat (siehe nachfolgende Tabelle). Vor diesem Hintergrund ist keine Veränderung der Prüffrequenz oder -wahrscheinlichkeit zu vermelden.

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Kreditinstitute	23	18	23	18	14	8
Finanztransfersgeschäft, Sortengeschäft, Kreditkartengeschäft	–	2	5	7	4	7
Versicherungsunternehmen	–	1	3	2	3	3
Kapitalinvestment-Gesellschaften, Investment-Aktiengesellschaften	–	–	–	–	–	–

11. Wann hatte die deutsche Finanzaufsicht

- a) auf Arbeitsebene,
- b) auf Hausleitungsebene

erstmalig Hinweise über die bedrohliche Liquiditätslage bei der Hypo Real Estate Holding AG, und welche Gründe bzw. Informationen waren für die deutsche Finanzaufsicht ausschlaggebend zunächst wöchentlich und später täglich Liquiditätsberichte einzufordern?

Erste Hinweise auf eine mögliche liquiditätsseitige Anfälligkeit erhielt die BaFin Anfang des Jahres 2008 seitens der Hypo Real Estate Gruppe (HRE-Gruppe). Hinweise auf eine existenzbedrohende Liquiditätssituation waren damit allerdings nicht verbunden. Die existentiellen Probleme wurden mit der Insolvenz durch Lehman Brothers Inc. im Herbst 2008 ausgelöst.

12. Welche Konsequenzen hat die deutsche Finanzaufsicht aus den Berichten der Hypo Real Estate Holding AG gezogen, und warum hielt die Finanzaufsicht ein Eingreifen für unnötig?

Einschätzungen und Erkenntnisse über die Tätigkeit der Bankenaufsicht bei der Einzelinstitutsaufsicht unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 KWG.

13. Von wie vielen Unternehmen hat die deutsche Finanzaufsicht seit Beginn 2003
 - a) wöchentliche und
 - b) tägliche Liquiditätsberichte eingefordert, und um welche Unternehmen hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Die Finanzaufsicht hat Liquiditätsberichte angefordert, wenn dies erforderlich war. Eine Statistik darüber wird nicht geführt. Die Zuspitzung der krisenhaften Verhältnisse an den Finanzmärkten im Herbst 2008 zeigte das systemische Risiko von Liquiditätsengpässen; dies machte eine systematische und umfassende Liquiditätsüberwachung aller bedeutenden Institute erforderlich. Nach Angaben der BaFin hat die Aufsicht ab diesem Zeitpunkt die Liquiditätslage von insgesamt 24 Instituten nach einheitlichen Liquiditätsberichtspflichten eng beaufsichtigt. Dabei hat die Aufsicht die zunächst täglichen Liquiditätsberichtspflichten entsprechend der Risikolage angepasst. Institutsspezifisch wurde der Turnus sowohl herab- als auch heraufgesetzt, wobei die Institute durchgehend mindestens wöchentlich über ihre Liquidität berichten.

Im Versicherungsbereich wurde eine Taskforce eingerichtet. Diese lässt sich seit Oktober 2008 von 32 marktrelevanten Gruppen-/Einzelunternehmen wöchentlich über deren Liquiditätsplanung berichten.

14. Welche gesetzgeberischen Defizite gibt es nach Ansicht der Bundesregierung im Bereich der Finanzmarktregulierung, und welche Gründe sind dafür ausschlaggebend, dass diese noch nicht beseitigt werden konnten?

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass ein Handeln auf europäischer und internationaler Ebene erforderlich ist. Die G20-Staats- und Regierungschefs haben am 2. April 2009 auf der Basis einer eingehenden Analyse der Finanzmarktkrise zahlreiche Maßnahmen zur Reform der internationalen Finanzmärkte beschlossen. Die Bundesregierung hat hier aktiv beigetragen. Insbesondere soll der Umfang der Regulierung ausgeweitet werden, die Eigenkapitalpuffer sollen gestärkt und die Prozyklizität verringert werden. Auch sollen die Vergütungssysteme im Finanzsektor und die Bilanzierungsstandards verbessert werden. Die meisten der von den G20 beschlossenen Maßnahmen sollen bis Ende 2009 umgesetzt sein. Mit der Überwachung der Umsetzung wurden das Financial Stability Forum und der Internationale Währungsfonds beauftragt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, die Eingriffsbefugnisse der BaFin zu verstärken. Hierzu befindet sich gegenwärtig der Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht in der parlamentarischen Beratung.

Im Wertpapierbereich ist gegenwärtig ein Gesetzesentwurf zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen von Anlegern bei Falschberatung im Rahmen der Novelle des Schuldverschreibungsrechts auf den Weg gebracht worden.

15. Wie stellt die Finanzaufsicht sicher, dass mit Prüfaufträgen betraute Wirtschaftsprüfungsunternehmen nicht bereits Auftragnehmer des zu prüfenden Unternehmens sind bzw. waren, welche „Karenzzeit“ hält die Bundesregierung in solchen Fällen für angemessen, und inwieweit gehen die Vorgaben der Finanzaufsicht über die Bestimmungen des § 319 des Handelsgesetzbuches (HGB) hinaus?

Die entsprechenden Rechtsvorschriften beziehen sich auf den zu bestellenden Abschlussprüfer und nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine Aberufung oder Neubestellung durch die BaFin für den Jahresabschluss kann sich demzufolge nur gegen den verantwortlich zeichnenden Wirtschaftsprüfer richten.

Grundsätzlich werden keine Wirtschaftsprüfer mit Prüfungsaufträgen beauftragt, die gleichzeitig Abschlussprüfer oder „Regelprüfer“ gemäß § 36 WpHG oder §§ 28 ff. KWG sind. Ein potentieller Auftragnehmer eines Prüfauftrages hat daher stets zu bestätigen, dass er nicht Prüfer des letztjährigen Jahresabschlusses des zu prüfenden Unternehmens war.

Bei der Vergabe von Prüfaufträgen im Bereich der Wertpapieraufsicht wird über § 319 HGB hinausgehend ein Interessenkonflikt bereits dann gesehen, wenn der die Prüfung nach § 36 WpHG vornehmende Regelprüfer an der Bilanzerstellung beteiligt oder auf ihn anderweitig Aufgaben ausgelagert sind. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Sonderprüfern.

16. In wie vielen Fällen bezogen auf die letzten fünf Jahre hat die deutsche Finanzaufsicht Prüfaufträge an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen vergeben, welches bereits Aufträge für das zu prüfende Unternehmen durchgeführt hat, und um welche Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Eine Antwort erfordert eine umfangreiche Aktendurchsicht. Die Frage kann daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

17. Warum wurde aus Sicht der Bundesregierung die „jederzeitige Verfügbarkeit der Entscheidungs- und Verantwortungsträger“ des BMF (Frage 11, Bundestagsdrucksache 16/12486) bis zum Ausbruch der Finanzmarktkrise für nicht notwendig erachtet, und welche „Entscheidungs- und Verantwortungsträger“ innerhalb des BMF sind von der Verschärfung der Regelung betroffen?

Die Arbeitsfähigkeit war zu jeder Zeit gewährleistet. Die jederzeitige Kommunikationsfähigkeit sowohl der Entscheidungsträger als auch der Arbeitsebene wird durch mobile Datenübertragungstechnik sichergestellt.

18. Welche Entscheidungs- und Verantwortungsträger des BMF waren im Vorfeld der Pleite der US-Bank Lehman Brothers Inc. nicht jederzeit verfügbar?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Um welche Personen wurde der Adressatenkreis für Berichte der Finanzaufsicht erweitert (Frage 12, Bundestagsdrucksache 16/12486), und warum war deren Einbeziehung aus Sicht der Bundesregierung vor der Finanzmarktkrise nicht notwendig?

Im Rahmen der Finanzmarktkrise wurden neue Referate geschaffen bzw. bestehenden Referaten neue Aufgaben – z. B. resultierend aus Initiativen im inter-

nationalen Zusammenhang – gegeben. Neben dieser organisatorisch bedingten Erweiterung des Adressatenkreises wurden die Berichte direkt auch an einen größeren Personenkreis in der gleichen Organisationseinheit verteilt, um so die in Normalzeiten bestehenden internen Verteilungswege zu überspringen.

20. Welche Defizite hat es nach Ansicht der Bundesregierung in Bezug auf den Kontakt mit dem Finanzdienstleistungssektor gegeben, und auf welche Weise wurden diese nun behoben?

Die Zuspitzung der krisenhaften Verhältnisse an den Finanzmärkten im Herbst 2008 führte zu intensivierten Kontakten mit dem Finanzdienstleistungssektor.

21. Auf welche Weise wurden die laufenden Unterrichtungen des BMF durch die BaFin gestrafft bzw. der Informationsaustausches mit der Deutschen Bundesbank intensiviert (Bundestagsdrucksache 16/12486), und worin besteht die Verbesserung im Vergleich zum vorherigen Zustand?

Im Sinne einer schnellen krisenorientierten Information des BMF durch die BaFin wurden die laufenden Unterrichtungen im Rahmen eines Überblicks über aktuelle Entwicklungen gestrafft, der zusätzlich zweimal wöchentlich mit einem einheitlichen Format und kurzem prägnantem Inhalt von der BaFin zu erstellen ist.

22. Warum gab es aus Sicht der Bundesregierung vor Beginn der Finanzmarktkrise keine „festen Arrangements zum zeitnahen Austausch aktueller Informationen über die Grenzen der einzelnen Marktsegmente und Teilspektoren der Finanzdienstleistungsbranche hinweg“ (Bundestagsdrucksache 16/12486), worin bestehen die nun beschlossenen Arrangements, und welches sind die Verbesserungen im Vergleich zum vorherigen Zustand?

Siehe Antwort zu den Fragen 17 bis 21.

